



Möglichkeiten der Rechtsanwendung ...

Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich grün markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen rot.

166/07

Aktualisierung Juni 2024

Kapitel 4.1, Seite 13

Alte Fassung

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für Kulanzrückstellungen sind nach § 249 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB zu bilden. Es ist nur die Bildung einer Aufwandsrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB für Instandhaltungsaufwendungen, die innerhalb der Dreimonatsfrist des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, zulässig. § 249 Abs. 2 HGB stellt klar, dass für andere als in Abs. 1 bezeichnete Zwecke Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen.

Neue Fassung

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für Kulanzrückstellungen sind nach § 249 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB zu bilden. **Diese Rechtsnorm unterstreicht die Verpflichtung, diese Arten von Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen.** Es ist nur die Bildung einer Aufwandsrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB für Instandhaltungsaufwendungen, die innerhalb der Dreimonatsfrist des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, zulässig. § 249 Abs. 2 HGB stellt klar, dass für andere als in Abs. 1 bezeichnete Zwecke Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen.